

Genehmigung zur Haltung eines Haustieres

IHRE PERSÖNLICHEN ANGABEN

Vertragsnummer

E-Mail

Name, Vorname

Telefonnummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

ANGABEN ZUM HAUSTIER

Art des Tieres, Rasse, Chipnummer

Rufname des Tieres

Geburtsdatum des Tieres

Dem o.g. Mieter wird die Haltung des vorbezeichneten Haustieres genehmigt.
Diese Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Haustier muss immer unter Aufsicht sein. Das gilt für den Aufenthalt des Tieres in der Wohnung, in Gemeinschaftsräumen des Gebäudes und in den Außenanlagen.
2. Für Hunde gilt, dass diese beim Ausführen stets an der Leine zu führen sind.
3. Der Mieter als Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass Nachbarn durch das Verhalten des Tieres nicht gestört werden. Es ist darauf zu achten, dass das Tier nicht ständig lärmt, dass Nachbarn von dem Tier nicht angesprungen, verfolgt, bedroht oder angefallen werden und dass von dem Tier bzw. durch die Tierhaltung keine die Nachbarn belästigenden Gerüche ausgehen.
4. Sollte das Haustier die Wohnung, Gemeinschaftsräume oder Außenanlagen verunreinigen, hat der Mieter für die unverzügliche Reinigung Sorge zu tragen. Sollte der Mieter die Flächen nicht reinigen, kann der Vermieter die Reinigung in Auftrag geben und den Mieter mit den dafür anfallenden Kosten belasten.
5. Auf Rasenflächen und Spielplätzen, auf denen regelmäßig Kinder spielen, ist der Mieter im Rahmen der Tierhaltung zu besonderer Sorgfalt aufgefordert.
6. Vorlage der (Hunde) Steuerbescheinigung sowie einer Tierhalterhaftpflichtversicherung, wenn der Abschluss dieser gemäß der Vorgaben des Landeshundegesetzes (NRW) verpflichtend ist (gefährliche Hunde, Widerristhöhe von min. 40 cm oder ein Gewicht von min. 20 kg).
Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung ist, losgelöst von den gesetzlichen Vorgaben, grundsätzlich zu empfehlen, damit Sie als Besitzer für den Schadensfall abgesichert sind.

Sollte gegen die vorstehenden Auflagen einzeln oder insgesamt mehrfach oder in Einzelfällen erheblich verstoßen werden, ist der Vermieter berechtigt, diese Genehmigung zurückzuziehen und die Abschaffung des Tieres zu verlangen. Der Mieter verpflichtet sich, zur Wahrnehmung des Hausfriedens und des mietvertraglichen Einvernehmens das Tier in diesem Fall unverzüglich abzuschaffen.

Der Vermieter erteilt diese Tierhaltungsgenehmigung ausdrücklich nur, wenn der Mieter anerkennt, dass der Vermieter bei berechtigtem Interesse, vor allem bei Verstößen gegen o.g. Regelungen, die Beseitigung einseitig vom Mieter verlangen kann.

Eine Kopie der Anmeldebestätigung und ggf. Haftpflichtversicherung des Hundes ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter